

Dr. Ulla Findeisen

Rechtsanwältin

Chemnitzer Straße 42

01187 Dresden

Mandanteninformation vom 01.07.2010

Stärkung des Patientenwillens durch den BGH

Am 25. Juni 2010 hat der zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofs ein Grundsatzurteil (2 Str 454/09) zur Patientenverfügung getroffen.

Der Senat hat entschieden, dass in dem Fall, wenn Kranke sich den Tod wünschen, ihre Behandlung nicht nur unterlassen, sondern nun auch aktiv abgebrochen werden kann. Dieses Tun ist nicht strafbar.

Dabei unterschied der BGH sehr deutlich zwischen „der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung“ und Verhaltensweisen, „die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen“.

Divergenzen in der Rechtsprechung, die die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen und die Frage betrafen, ob die Zulässigkeit des Abbruchs einer lebenserhaltenden Behandlung auf tödlich und irreversibel verlaufende Erkrankungen des Patienten beschränkt oder von Art und Stadium der Erkrankung unabhängig ist, wurden beseitigt.

Während aktive Sterbehilfe in Deutschland nach wie vor strafbar ist, wird nunmehr die passive Sterbehilfe, das heißt der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, dann für zulässig erklärt, wenn der Abbruch dem mutmaßlichen oder in einer Patientenverfügung erklärten Willen entspricht. Sollten hier Zweifel bleiben, ist und bleibt der Arzt verpflichtet, sich für das Leben und gegen den Tod zu entscheiden.

Dresden, den 1. Juli 2010

Ulla Findeisen

Dr. Ulla Findeisen

- Rechtsanwältin -

*D4893